

unternimmt es in seinem ausgereiften und sicher fundierten Buch, Umfang und Art dieser Quellenbenutzung eingehend zu untersuchen. Er gelangt dabei erheblich über die ältere Literatur hinaus, nicht nur dadurch, daß er weitere Entlehnungen feststellt, sondern vor allem dadurch, daß er Einblicke in die Arbeitsweise des unbekannten Verfassers der *lex* ermöglicht; dieser stand offenbar mit geistiger Selbständigkeit seinen Vorlagen gegenüber und verstand, sie in verschiedener Weise für seine Zwecke zu nutzen. In der Frage der Datierung der *lex* ist R. skeptisch gegenüber der herrschenden Meinung, er möchte die Entstehung später ansetzen, zwischen 517 und 533. Auch für die Bestimmung des Geltungsbereichs nach dem reinen Personalitätsprinzip meldet er einige Bedenken an. Über den Gegenstand der Untersuchung hinaus sind die sorgfältigen methodischen Überlegungen zur Quellenkritik von Bedeutung.

H. Krause.

A. Caruso, *Intorno ai manoscritti contenenti la traduzione greca delle costituzioni pubblicate a Melfi nel 1231*, Archivio Storico Siciliano, Serie 3, Vol. 9 (1957—1958, erschienen 1959) 161—165. — Die griechische Übersetzung der Konstitutionen Friedrichs II. von 1231 ist nur in zwei Hss. überliefert: in Vat. Barb. graec. 151 und in Paris, Bibl. Nat. graec. 1392 (Caruso gibt irrtümlich als Signaturen 152 bzw. 1390 an). Ein verllorener dritter Codex, der sich noch 1755 im Museum der Jesuiten zu Palermo befand, galt als Abschrift einer angeblich dem Kardinal Sirleto († 1585) gehörigen Hs., von der jedoch jede Spur fehlt. Der Vf. entdeckte nun in der Bibliothek der Società Napoletana di Storia Patria eine 1762 angefertigte Abschrift der Palermitaner Kopie, aus der hervorgeht, daß es sich bei der letzteren nur um eine Kopie von Barb. graec. 151 gehandelt hat. Wir bleiben also für die Textherstellung weiterhin auf die beiden bisher bekannten Hss. angewiesen.

H. M. S.

H. Fuhrmann, Ein Bruchstück der *Collectio ecclesiae Thessalonicensis*, *Traditio* 14 (1958) 371—377, behandelt den zu Unrecht den Spuren zugezählten kirchenpolitisch bedeutsamen Papstbrief + JK. 565, eine Anweisung des Papstes Hilarius (461—468) an den Metropolitane Nicéphorus von Nikopolis, mit dem Vikar von Thessalonich die Orthodoxie eines Bischofs Deogratias von Adrianopel zu untersuchen. Seinem Tenor und seiner Überlieferung nach muß das Schreiben der noch im 9. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei belegten Sammlung der Kirche von Thessalonich aus dem Jahre 531 entstammen.

H. F. (Selbstanzeige)

S. Kuttner, *Notes on the Presentation of Text and Apparatus in Editing Works of the Decretists and Decretalists*, *Traditio* 15 (1959) 452—464, legt die bis in die letzten redaktionellen Einzelheiten gehenden Grundsätze dar, nach denen die Mitarbeiter seines Instituts Werke von Dekretisten und Dekretalisten edieren.

H. M. S.

H. Fuhrmann, Eine im Original erhaltene Propagandaschrift des Erzbischofs Gunthar von Köln, *Arch. f. Dipl.* 4 (1958) 1—51, versucht zu zeigen, daß in dem Schlußternio des Kölner Codex 117 das Original der Schrift erhalten ist, die der abgesetzte Kölner Metropolit Gunthar im Jahre 865 nach der Synode von Pavia an den Erzbischof Hinkmar von Reims geschickt hat, um für seine Wiedereinsetzung zu werben. Die Schrift, die dem Wunsche Gunthars nach von Reims und von Köln aus durch Kopien weiterverbreitet wurde, ist offenbar ein Auszug aus einem umfangreichen kanonistischen Werk, das sich mit Hilfe einer neuerschlossenen Überlieferung rekonstruieren läßt und das ebenfalls Gunthar zum Vf. haben dürfte. Gunthars Rechtssammlung,